

# Ausgewählte Arbeitgeberleistungen der Agentur für Arbeit Saarlouis

## Allgemeiner Hinweis

- **Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderleistungen**
- **Es handelt sich immer um eine Einzelfallentscheidung**
- **Leistungen müssen im Vorfeld beantragt werden**
- **Wenden Sie sich bei Fragen direkt an Ihren Ansprechpartner im Arbeitgeberservice**

# EGZ

## (Eingliederungszuschuss)

# Eingliederungszuschuss

## Vorraussetzungen:

- Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Umstände erschwert ist.
- Einstellung in ein versicherungspfl. Beschäftigungsverhältnis
- Beantragung bei der Agentur für Arbeit vor Arbeitsaufnahme bzw Vertragsschluss
- Keine versicherungspfl. Beschäftigung beim gleichen Arbeitgeber (innerhalb der letzten 4 Jahre von einer Dauer > 3 Monate)

## Höhe und Dauer der Förderung

- Richten sich nach dem Umfang der Minderleistung des Arbeitnehmers und den jeweiligen Eingliederungserfordernissen.
- Der Zuschuss kann **bis zu 50 Prozent** des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts und **bis zu** einer Dauer von 6 Monaten erbracht werden.
- Der Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag wird in die Berechnung des Zuschusses einbezogen.
- Des Weiteren können für schwerbehinderte oder sonstige behinderte Menschen sowie für schwerbehinderte Menschen im Sinne des SGB IX Eingliederungszuschüsse erbracht werden. (Ansprechpartnerin bei der Agentur für Arbeit: Doris Klein Tel: 06831 – 448 558)

# WeGebAU

**(Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter Arbeitnehmer  
im Unternehmen)**

# WeGebAU

- **Beschäftigungssichernd**  
Förderung im Rahmen eines bestehenden  
Beschäftigungsverhältnisses.  
Richtet sich überwiegend an KMU (Kleine und Mittlere  
Unternehmen)
- **Geringqualifizierte**
- **Ältere**
- **Qualifizierte**

## WeGebAU für Geringqualifizierte

- **Personenkreis “Ungelernte“**

**Ungelernte** im bestehenden **Beschäftigungsverhältnissen**

*Ungelernt > ohne Berufsabschluss oder mind. 4 Jahre berufsfremd auf Helferebene beschäftigt*

- **Arbeitnehmer wird unter Fortzahlung Arbeitsentgelt freigestellt**

**Förderung an Arbeitgeber**

anteilige Erstattung des Arbeitsentgeltes (zzgl. AG-Sozialversicherungsanteil) für  
weiterbildungsbedingte Ausfallzeiten > Weiterbildung/Schulung während der Arbeitszeit

- **Erlangung qualifizierter Berufsabschluss oder Teilqualifizierung**

Übernahme der Weiterbildungskosten möglich > Voraussetzungen §77ff SGB III > **Förderung an Arbeitnehmer**

# WeGebAU für Ältere

- **Personenkreis Ältere**  
Arbeitnehmer hat bei Beginn der Teilnahme das **45.Lebensjahr** vollendet
- **Arbeitnehmer wird unter Fortzahlung Arbeitsentgelt freigestellt**  
Weiterbildung muss während der **regulären Arbeitszeit** stattfinden/  
Arbeitsleistung muss ausfallen
- **Betrieb hat nicht mehr als 250 Arbeitnehmer beschäftigt**
- **Maßnahme wird außerhalb des Betriebes durchgeführt**

**(Übernahme der Weiterbildungskosten)**

# WeGebAU (neu) für Qualifizierte

- **Personenkreis: Beschäftigte, qualifizierte Arbeitnehmer**, deren Berufsabschluss mind. 4 Jahre zurückliegt und die seither keine Weiterbildung mehr hatten, **unabhängig von der Betriebsgröße**.
- **Arbeitnehmer wird unter Fortzahlung des Arbeitsentgelt freigestellt**. Weiterbildung muss während der **regulären Arbeitszeit** stattfinden/ Arbeitsleistung muss ausfallen.
- **Weiterbildungskosten können übernommen werden** (die Höhe der Kostenübernahme für 2010 steht noch nicht fest).

# EQ

**(betriebliche Einstiegsqualifizierung)**

# Inhaltliche Gestaltung:

- **EQ dient der Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit. Die Inhalte orientieren sich an den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe (§4 BBiG, §25 HwO und dem AltPflG). Beispiele finden Sie auf den Internetseiten der Kammern.**

# Zielgruppen:

- **Ausbildungsbewerber mit individuell eingeschränkten Vermittlungsperspektiven, die auch nach dem 30. September im Anschluss an die bundesweiten Nachvermittlungsaktionen von Kammern und Agentur für Arbeit keinen Ausbildungsplatz gefunden haben.**
- **Ausbildungssuchende, die noch nicht in vollem Umfang über die erforderliche Ausbildungsbefähigung verfügen.**
- **Lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Ausbildungssuchende**
- **Bewerber über 25 Jahre sowie Personen mit Fachhoch- oder Hochschulreife können nur in begründeten Ausnahmefällen gefördert werden. Jugendliche, die noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen, können nicht in einer EQ gefördert werden.**

# Vertragsverhältnis und Vergütung:

- **Mit dem Praktikanten wird ein EQ-Vertrag mit Vergütungspflicht nach §26 BBiG abgeschlossen.**
- **Die Vergütung wird zwischen dem Betrieb und dem EQ-Teilnehmer vereinbart. Tarifliche Vereinbarungen müssen beachtet werden. Die Agentur für Arbeit oder der jeweilige Träger der Grundsicherung erstattet dem Arbeitgeber auf Antrag einen Zuschuss zur EQ-Vergütung bis zur Höhe von 212,- Euro monatlich (Stand 08/2009).**

# **ABO**

## **(Ausbildungsbonus)**

## Ausbildungsbonus – was ist das eigentlich?

- Bei dem Ausbildungsbonus handelt es sich um einen finanziellen Zuschuss, der die Kosten der Ausbildung reduziert. Er wird an Arbeitgeber gezahlt, die für Jugendliche zusätzliche betriebliche Ausbildungsstellen anbieten.
- Die Höhe richtet sich nach der Höhe der tariflichen oder ortsüblichen Ausbildungsvergütung im ersten Lehrjahr.
  - 4.000,- Euro, wenn die Ausbildungsvergütung 500 Euro unterschreitet
  - 5.000,- Euro, wenn die Vergütung mind. 500 Euro und weniger als 750 Euro beträgt.
  - 6.000,- Euro, wenn die Vergütung mind. 750 Euro beträgt.
- Beantragung des Ausbildungsbonus vor Beginn der Ausbildung!

## Für welche Auszubildenden erhalten Sie den Ausbildungsbonus?

- **Jugendliche ohne Schulabschluss, mit Sonderschul- oder Hauptschulabschluss, die schon im Vorjahr oder früher die Schule verlassen und sich seither erfolglos um eine Ausbildungsstelle bemüht haben.**
- **Sozial benachteiligte oder lernbeeinträchtigte Jugendliche die bereits im Vorjahr oder früher die allgemein bildende Schule verlassen haben.**
- **Jugendliche mit mind. mittlerem Schulabschluss, die seit mind. einem Jahr einen Ausbildungsplatz suchen oder für Jugendliche mit höherem Abschluss, die bereits seit mehr als zwei Jahren einen Ausbildungsplatz suchen, kann im Einzelfall ein Ausbildungsbonus gewährt werden.**
- **Jugendliche, deren Ausbildungsplatz aufgrund Insolvenz, Stilllegung oder Schließung verloren geht.**

# Wichtig:

- Eine Voraussetzung für die Zahlung des Ausbildungsbonus ist ein zusätzlicher Ausbildungsplatz!
- Von einem zusätzlichen betrieblichen Ausbildungsplatz spricht man, wenn bei Ausbildungsbeginn die Zahl der Ausbildungsverhältnisse in dem Betrieb durch den neuen Ausbildungsvertrag höher ist, als sie es im Durchschnitt der drei vorhergehenden Jahre war (durch Bescheinigung der zuständigen Kammer nachzuweisen).
- Auf Zusätzlichkeit kann bei Einstellung von Jugendlichen, die ihren Ausbildungsplatz wegen Insolvenz, Stilllegung oder Schließung des Ausbildungsbetriebes verloren haben, verzichtet werden.

**Bei dieser Präsentation handelt es sich um eine Zusammenfassung der Fördermöglichkeiten und der Fördervoraussetzungen. In konkreten Fällen können sich, hier nicht abschließend aufgeführte Konstellationen ergeben, die die Entscheidung über die Förderung beeinflussen.**

**Die Entscheidung über die Fördermöglichkeiten muss in jedem Fall anhand des Einzelfall besprochen werden.  
Leistungen müssen im Vorfeld beantragt werden.**

**Bei Fragen zu den Fördermöglichkeiten steht der Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit gerne zur Verfügung.**

**Zu erreichen unter der jeweiligen direkten Durchwahl der einzelnen Ansprechpartner oder unter der Hotline: 01801 66 44 66**

**Oder per E-Mail unter: [saarlouis.arbeitgeber@arbeitsagentur.de](mailto:saarlouis.arbeitgeber@arbeitsagentur.de)**